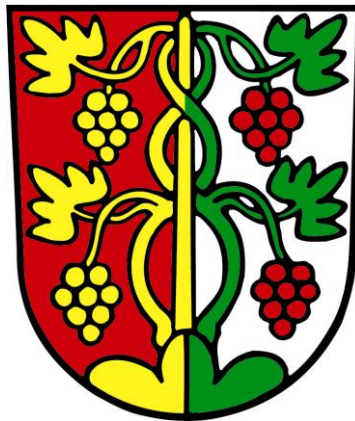


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Verordnung über die Benützung öffentlicher Anlagen

2021

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hilterfingen erlässt gestützt auf Artikel 47 des Organisationsreglements und Artikel 12 Absatz 4 des Polizeireglements Hilterfingen vom 1. März 2010 folgende

Verordnung über die Benützung öffentlicher Anlagen

1. Grundsatz

Geltungsbereich	Art. 1	<p>¹ Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zum Polizeireglement Hilterfingen.</p> <p>² Sie regelt die private Nutzung von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen, Grünflächen und dergleichen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Polizeireglements, anderer Reglemente sowie des übergeordneten Rechts.</p>
Ziel	Art. 2	Individuelle Regelung des Umfangs der Nutzung der öffentlichen Anlagen unter Beachtung der unterschiedlichen Anspruchsgruppen.

2. Nutzung von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen

Nutzungsordnungen	Art. 3	<p>¹ Das Gemeindepolizeiorgan regelt die spezifischen Nutzungsordnungen im Anhang zu dieser Verordnung.</p> <p>² Über Ausnahmen von den Nutzungsordnungen entscheidet das Gemeindepolizeiorgan auf Gesuch hin.</p> <p>³ Je Anlage ist eine separate Nutzungsordnung zu erlassen.</p>
Miete	Art. 4	Öffentlichen Anlagen werden nicht an Private und nur für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde vermietet.

3. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 5	<p>¹ Bei Widerhandlung gegen diese Verordnung und deren Anhang sind die Bestimmungen gemäss Artikel 37 ff Polizeireglement anwendbar.</p> <p>² Das Gemeindepolizeiorgan vollzieht diese Verordnung.</p>
Inkrafttreten	Art. 6	<p>¹ Diese Verordnung tritt per 1. Februar 2021 in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt sämtliche ihr widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse.</p>

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung über die Benützung öffentlicher Anlagen 2021 anlässlich der Sitzung vom 23. November 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Ergänzung von Artikel 4 "Miete" anlässlich der Sitzung vom 25. April 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident

Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Anhang 1

Nutzungsordnung Areal Oberstufenschule Hünibach

Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 708 und 357

Geltungsbereich

Schulanlage der Gemeinde Hilterfingen mit den sich darauf befindenden Gebäuden, Anlagen, Pausen- und Parkplätzen, Sportplätzen und -anlagen, Einrichtungen und Wegen.

Nutzungsdauer

- Der Aufenthalt auf den Aussenanlagen ist von 07.00 bis 22.00 Uhr gestattet, sofern der Schulunterricht nicht gestört wird.
- Die Skateanlage darf von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr.
- Von den Nutzungszeiten kann abgewichen werden, wenn es Angebote der Schule erfordern.

Verhaltensregeln

- Zu sämtlichen Anlagen und Flächen ist jederzeit Sorge zu tragen.
- Nach Benützung der Anlagen sind diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
- Das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art, einschliesslich des Parkierens, (Zubringerdienst und Kommunalfahrzeuge ausgenommen) ist nicht gestattet.
- Jede Lärmerzeugung, welche die Nachbarschaft oder andere Nutzer der Anlagen stört, ist zu vermeiden.
- Das Betreten und Besteigen der Schul- und Turnhallegebäude ausserhalb des Benützungszwecks ist untersagt.
- Sämtlicher Abfall und Kehricht ist an den dafür vorgesehenen Standorten ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Das Entfachen von Feuer ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- Das Versäubern von Hunden ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- Das Abspielen von Musik im Freien ist untersagt.
- Spezifische Nutzungsvorschriften für das Kunststoffrasenspielfeld, die Skateanlage, etc., sind vor Ort ersichtlich und entsprechend zu befolgen.

Strafmassnahmen

- Fehlhafte Personen können durch Befugte im Auftrag der Gemeinde des Areals verwiesen werden.
- Bei wiederholter Widerhandlung kann durch das Gemeindepolizeiorgan ein zeitweiliges oder dauerndes Rayon-Verbot ausgesprochen werden.
- Bei andauernden unzumutbaren Umständen können die Anlagen für den Privatgebrauch vorübergehend gesperrt werden.

Haftung

- Jegliche Haftung für Unfälle, die aus der Missachtung der vorliegenden Nutzungsordnung entstehen, wird von der Eigentümerin, soweit gesetzlich zulässig, abgelehnt.
- Erziehungsberechtigte werden für ihre Kinder und Pflegekinder verantwortlich gemacht.
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung von Privateigentum.

Anhang 2

Nutzungsordnung Hüneggkurve

Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 1692

Geltungsbereich

Areal der Hüneggkurve mit den sich darauf befindenden Gebäuden, Anlagen, Parkplätzen, Spielplätzen und -anlagen, Einrichtungen und Wegen.

Nutzungsdauer

- Die Aufenthaltsdauer auf der Anlage ist zeitlich nicht beschränkt.
- Während der allgemeinen Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Verhaltensregeln

- Zu sämtlichen Anlagen und Flächen ist jederzeit Sorge zu tragen.
- Nach Benützung der Anlagen sind diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
- Das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art (Kommunalfahrzeuge ausgenommen) ist nicht gestattet.
- Sämtliche Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Das Parkieren innerhalb der Anlage ist verboten.
- Jede Lärmerzeugung, welche die Nachbarschaft oder andere Nutzer der Anlagen stört, ist zu vermeiden.
- Das Betreten und Besteigen des Infrastrukturgebäudes ausserhalb des Benützungszwecks ist untersagt.
- Sämtlicher Abfall und Kehricht ist an den dafür vorgesehenen Standorten ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Das Entfachen von Feuer ist nur in den eigens dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Einweggrille und dergleichen, welche Schäden verursachen könnten, sind verboten.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Das Abspielen von Musik während der allgemeinen Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist untersagt.
- Das Campieren ist auf dem gesamten Areal nicht erlaubt.

Strafmassnahmen

- Fehlhafte Personen können durch Befugte im Auftrag der Gemeinde des Areals verwiesen werden.
- Bei wiederholter Widerhandlung kann durch das Gemeindepolizeiorgan ein zeitweiliges oder dauerndes Rayon-Verbot ausgesprochen werden.
- Bei andauernden unzumutbaren Umständen können die Anlagen für den Privatgebrauch vorübergehend gesperrt werden.

Haftung

- Jegliche Haftung für Unfälle, die aus der Missachtung der vorliegenden Nutzungsordnung entstehen, wird von der Eigentümerin, soweit gesetzlich zulässig, abgelehnt.
- Erziehungsberechtigte werden für ihre Kinder und Pflegekinder verantwortlich gemacht.

Anhang 3

Nutzungsordnung Grillstelle Giebelegg

Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 316

Geltungsbereich

Areal der Grillstelle Giebelegg mit den sich darauf befindenden Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Wegen.

Die Grillstelle ist Eigentum der Einwohnergemeinde Hilterfingen und wird von ihr betrieben. Grund- und Waldeigentümerin ist die Burgergemeinde Hilterfingen

Nutzungsdauer

- Der Aufenthalt ist von 07.00 bis 23.30 Uhr gestattet.
- Während der allgemeinen Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Verhaltensregeln

- Zu sämtlichen Anlagen ist jederzeit Sorge zu tragen.
- Nach Benützung der Anlage ist diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
- Die Zufahrt zur Brätlistelle für Personentransporte (Behinderte) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Burgergemeinde Hilterfingen gestattet. Fahrzeuge sind beim Parkplatz so abzustellen, dass niemand behindert und die Forststrasse freigehalten wird.
- Jede Lärmerzeugung, welche die Nachbarschaft (Häuser unterhalb des Rebberges) oder andere Nutzer der Anlagen stört, ist zu vermeiden.
- Sämtlicher Abfall und Kehricht ist an den dafür vorgesehenen Standorten ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Das Entfachen von Feuer ist nur in der eigens dafür vorgesehenen Feuerstelle gestattet.
- Beim Verlassen der Grillstelle ist das Feuer und sämtliche Glut vollständig zu löschen.
- Das Abspielen von Musik während der allgemeinen Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist untersagt.
- Das Abbrennen von Feuerwerk bei der Brätlistelle und dem umliegenden Gelände ist untersagt.

Holz

- Eine kleine Menge Holz steht kostenlos vor Ort zur Verfügung.
- Ansonsten ist Holz oder Holzkohle von den Benutzerinnen und Benutzern selbst mitzubringen.

Strafmassnahmen

- Fehlhafte Personen können durch Befugte im Auftrag der Gemeinde des Areals verwiesen werden.
- Bei wiederholter Widerhandlung kann durch das Gemeindepolizeiorgan ein zeitweiliges oder dauerndes Rayon-Verbot ausgesprochen werden.
- Bei andauernden unzumutbaren Umständen können die Anlagen für den Privatgebrauch vorübergehend gesperrt werden.

Haftung

- Jegliche Haftung für Unfälle, die aus der Missachtung der vorliegenden Nutzungsordnung entstehen, wird von der Eigentümerin, soweit gesetzlich zulässig, abgelehnt.
- Erziehungsberechtigte werden für ihre Kinder und Pflegekinder verantwortlich gemacht.

Anhang 4

Ländtematte Hünibach

Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 563 und 564

Geltungsbereich

Areal der Ländtematte mit den sich darauf befindenden Gebäuden, Anlagen, Spielplätzen und -anlagen, Einrichtungen und Wegen.

Nutzungsdauer

- Die Aufenthaltsdauer auf der Anlage ist zeitlich nicht beschränkt.
- Während der allgemeinen Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Verhaltensregeln

- Zu sämtlichen Anlagen und Flächen ist jederzeit Sorge zu tragen.
- Nach Benützung der Anlagen sind diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
- Das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art (Kommunalfahrzeuge ausgenommen) ist nicht gestattet. Die Verkehrsregeln auf den Wegen sind signalisiert.
- Sämtliche Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.
- Jede Lärmerzeugung, welche die Nachbarschaft oder andere Nutzer der Anlagen stört, ist zu vermeiden.
- Das Betreten und Besteigen der Infrastrukturgebäude ausserhalb des Benützungszwecks ist untersagt.
- Sämtlicher Abfall und Kehricht ist an den dafür vorgesehenen Standorten ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Das Entfachen von Feuer ist nicht gestattet. Einweggrille und dergleichen, welche Schäden verursachen könnten, sind verboten.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Das Abspielen von Musik während der allgemeinen Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist untersagt.
- Das Campieren ist auf dem gesamten Areal nicht erlaubt.

Strafmassnahmen

- Fehlhafte Personen können durch Befugte im Auftrag der Gemeinde des Areals verwiesen werden.
- Bei wiederholter Widerhandlung kann durch das Gemeindepolizeiorgan ein zeitweiliges oder dauerndes Rayon-Verbot ausgesprochen werden.
- Bei andauernden unzumutbaren Umständen können die Anlagen für den Privatgebrauch vorübergehend gesperrt werden.

Haftung

- Jegliche Haftung für Unfälle, die aus der Missachtung der vorliegenden Nutzungsordnung entstehen, wird von der Eigentümerin, soweit gesetzlich zulässig, abgelehnt.
- Erziehungsberechtigte werden für ihre Kinder und Pflegekinder verantwortlich gemacht.